

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2016-52

Sitzung vom 16. März 2016

Geschäfts-Nr. 2016-176
 Beschluss Nr. 2016-52

Ergänzende Richtlinien

Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
 A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 6. November 2013 seine Geschäfts- sowie seine Kompetenzordnung revidiert. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Sozialbehörde mit Beschluss Nr. 83/09 am 11. März 2009 eine Richtlinie über die Gewährung einer Integrationszulage IZU erlassen (vgl. SKOS-Richtlinien, C.2).
- B. Am 21. September 2015 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) über verschiedene Änderungen der SKOS-Richtlinien entschieden und diese den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Mit der Revision wurde einerseits die minimale Integrationszulage (MIZ) abgeschafft. Andererseits wurden die Voraussetzungen für den Bezug einer Integrationszulage (IZU) neu definiert Insbesondere wurde die Altersbegrenzung für den Bezug einer Integrationszulage sowie der Anspruch auf eine spezielle Integrationszulage für alleinerziehende Personen für deren Betreuung von Kindern unter 3 Jahren aufgehoben. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 30. September 2015 beschlossen, die Änderungen für den Kanton Zürich auf den 1. Januar 2016 zu übernehmen und § 17 Sozialhilfeverordnung (SHV) zu diesem Zweck entsprechend anzupassen. Die Sicherheitsdirektion hat am 19. November 2015 eine entsprechende Weisung zur Anwendung der revidierten SKOS-Richtlinien erlassen. Darin wurden u.a. die Voraussetzungen für den Bezug einer Integrationszulage (IZU) neu definiert. Für die Umsetzung wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von 4 Monaten gewährt. Gestützt auf das übergeordnete Recht hat die Sozialbehörde ihre ergänzende Richtlinie betreffend der Integrationszulage vom 11. März 2009 entsprechend anzupassen. Ausserdem ist die ergänzende Richtlinie über die Gewährung einer minimalen Integrationszulage vom 11. März 2009 ganz aufzuheben.
- C. Die Gewährung einer Integrationszulage richtet sich grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien C.2, sowie nach den Anwendungsbestimmungen im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.2.01. Für den Sozialdienst der Gemeinde Richterswil sind folgende Grundsätze von zentraler Bedeutung:
- Entwicklung hin zu einer erfolgreichen beruflichen Integration (1. u. 2. Arbeitsmarkt);
 - Entwicklung hin zu einer erfolgreichen sozialen Integration (Wahrung der physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse durch Zugang und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen);
 - Individualisierungsgrundsatz: persönliche Ressourcen und Grenzen werden berücksichtigt;
 - Überprüfbarkeit sowie die individuelle Anstrengung muss vorhanden sein.

D. Der Anspruch wird für die Gemeinde Richterswil wie folgt konkretisiert:

- Praktikas und Schnuppereinsätze;
 - Teilnahme an einem Bildungs- oder Integrationsprogramm nach der obligatorischen Schulzeit;
 - Berufsausbildungen oder Studium;
 - Teilnahme an einem Beschäftigungs- oder Qualifikationsprogramm (2. Arbeitsmarkt);
 - Sprachunterricht mit wöchentlich mind. 10 Lektionen (1 Lektion $\hat{=}$ 1 h);
 - Verrichten von gemeinnütziger Arbeit oder freiwilligen Tätigkeiten;
 - IIZ-vernetzte Zusammenarbeit, sofern eine individuelle Anstrengung ersichtlich ist;
 - Tagespsychiatrie / stationärer Therapieaufenthalt zur Reintegration (jedoch nicht für Krisenintervention und nicht für ausschliesslich medizinische oder psychiatrische Behandlung);
 - ambulante intensive Begleitung von mindestens 1 Setting in der Woche.
- (Die Liste ist nicht abschliessend. Weitere Anwendungsmöglichkeiten haben sich an den obengenannten Grundsätzen auszurichten.)

E. Ansätze

Integrationsleistung / Woche	Erwachsene / Monat	Minderjährige – 25 Jährige / Monat
01 - 11 h	Fr. 100.00	Fr. 50.00
12 - 21 h	Fr. 150.00	Fr. 75.00
22 - 28 h	Fr. 200.00	Fr. 100.00
29 - 35 h	Fr. 250.00	Fr. 125.00
36 - 42 h	Fr. 300.00	Fr. 150.00

Werden Leistungen in unregelmässigem Umfang erbracht, ist von einer durchschnittlichen Stundenzahl pro Woche auszugehen.

- F. Die Integrationszulage IZU kann pro Leistung und Tätigkeit ausgerichtet werden. Es können daher mehrere IZU pro Person ausgerichtet werden (Bsp. Teilzeit Integrationsmassnahme und Teilzeit Nachbarschaftshilfe oder freiwilligen Arbeit). Insgesamt kann pro erwachsene Person und Monat max. Fr. 300.00 bzw. Fr. 150.00 bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ausgerichtet werden. Pro Unterstützungsfall darf der Maximalbetrag für Einkommensfreibetrag und Integrationszulage Fr. 850.00 im Monat nicht überschreiten.
- G. Die Integrationspauschale (IZU) wird für bereits geleistete Gegenleistungen, also nachschüssig ausgerichtet. Für die Stellensuche sowie für die Bewerbungen werden keine IZU ausgerichtet. Dies wird im Rahmen der Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht vorausgesetzt. Allfällige Mehrkosten, welche nicht über den Grundbedarf gedeckt sind, werden gemäss den entsprechenden Richtlinien ausgerichtet. Die Gewährung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Sozialbehörde. In der Gemeinde Richterswil wird das Ermessen und der Vollzug an die fallführende Person innerhalb der Abteilung Soziales delegiert.

- H. Die Bemessung der Integrationszulage (IZU) sowie deren Reduktion, falls die zugrundeliegenden Integrationsbemühungen nicht mehr im selben Umfang oder mit dem gleichen Einsatz erbracht werden, sind von der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter gemäss der vorliegenden Richtlinie vorzunehmen. Wird die honorierte Tätigkeit nicht mehr erbracht, wird die Integrationszulage nicht mehr gewährt. Ein schriftlicher Beschluss der Sozialbehörde wird nur auf entsprechenden Antrag hin erlassen.
- I. Kompetenz
Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter entscheidet über die Gewährung der Integrationszulage.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend die Integrationszulage (IZU) wird per 1. April 2016 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Der Beschluss Nr. 83/09 vom 11. März 2009 betreffend der Integrationszulage (IZU) sowie der Beschluss Nr. 84/09 vom 11. März 2009 betreffend der minimalen Integrationszulage (MIZ) werden aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- c) an den Bezirksrat Horgen, zur Kenntnis;
- d) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

Bernadette Dubs
Präsidentin

Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am: 22. MRZ. 2016

BS